

30.06.2016

Betrifft: Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau über das Halten von Hunden
Zahl: L100.0-1/2016

Kopie

VERORDNUNG über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Lustenau vom 30.06.2016 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 idGF zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Marktgemeinde Lustenau verordnet:

§ 1 Verunreinigung durch Hunde

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Hundeverbote

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- auf Friedhöfen
- auf Kinderspielplätzen von Kindergärten
- auf Schulplätzen
- auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen, sowie Sand- und Ballspielflächen

§ 3 Leinenpflicht

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- auf allen Geh- und Radwegen (nur an kurzer Leine – max. 1,5 m)
- Kirchplatz im Ortszentrum (blau eingefärbter Bereich)
- in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs
- Unteres Schweizer Ried (Auer Ried)

- Oberes Schweizer Ried und Heidensand
- Naturpark Alter Rhein

Die Planskizzen gelten als Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

Verbot des frei laufen Lassens von Hunden

Auf den nachfolgend angeführten Orten und Flächen ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen (angeleint oder virtuelle Leine). Virtuelle Leine bedeutet, dass der Hund neben dem Hundeführer (bei Fuß) oder in dessen Nähe (in Sicht- und Hörweite) – bleibt und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren muss.

- auf allen öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen

§ 5

Ausnahmen

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Bestimmungen gelten nicht für Gebrauchshunde (Such-, Blinden-, Partner-, Jagdhunde etc), wenn deren Einhaltung den bestimmungsgemäßen Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 6

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 7

Strafbestimmung

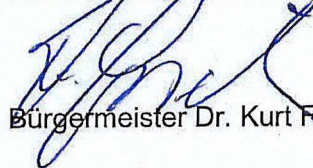
Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Pkte des § 1 lit c und f der Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 04.10.2007 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:


Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

